Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6383**

14. Wahlperiode 21. 06. 2001

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Ruth Fuchs, Dr. Klaus Grehn, Uwe Hiksch, Pia Maier und der Fraktion der PDS

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 14/5741, 14/6352 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVerfReformgesetz)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 – Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes – wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 § 4 Abs. 1 Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „§ 4 Abs. 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:

   „Arbeitnehmer sind auch solche Beschäftigten, die unabhängig von ihrem Rechtsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber in die Organisation des Betriebes nach Satz 1 eingegliedert sind, wobei es ohne Bedeutung ist, ob die Beschäftigten mit ihrer Tätigkeit dem Betriebszweck dienen."

2. Nummer 44 wird um folgenden Buchstaben e ergänzt:

   ‚e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

   „Ist kein Betriebsrat gebildet, bestimmt die Jugend- und Auszubildendenvertretung den Wahlvorstand und seinen Vorsitzenden. Besteht noch keine Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten § 14 und § 14a entsprechend." ‘

3. Nummer 45 wird wie folgt geändert:

   ‚1) der bisherige Wortlaut wird zu Buchstabe a,

   2) es wird ein Buchstabe b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

   „b) In § 65 Abs. 2 wird das Wort „Verständigung" durch „Unterrichtung" ersetzt und ein Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Mitglieder der Jugend- und Auszubildendenvertretung sind in Anlehnung an die Staffelung in § 38 zu 50 Prozent von ihrer betriebsüblichen Tätigkeit freizustellen." ‘

4. Nach Nummer 52 wird folgende Nummer 52a eingefügt:

   ‚52a.

   a) § 78a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beabsichtigt der Arbeitgeber eine Auszubildende oder einen Auszubildenden, die gewählte Bewerberin oder Bewerber, Mitglied oder Ersatzmitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Betriebsrates, der Bordvertretung, des Seebetriebsrates oder der aufgrund eines Tarifvertrages nach § 3 gebildeten Vertretung ist, nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht in ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit zu übernehmen, hat er dies mindestens drei Monate vor Beendigung des Ausbildungsverhältnisses der Auszubildenden, dem Auszubildenden schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen."

b) § 78a Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Hat der Arbeitgeber die Mitteilung nach Absatz 1 frist- und ordnungsgemäß gemacht, kann er spätestens bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses beim Arbeitsgericht beantragen, dass er von der Verpflichtung zur Übernahme in ein Arbeitsverhältnis entbunden wird, wenn Tatsachen vorliegen, die den Arbeitgeber gemäß § 626 Bürgerliches Gesetzbuch zur fristlosen Kündigung berechtigen. Die Entbindung von der Übernahmeverpflichtung wird mit Rechtskraft des arbeitsgerichtlichen Beschlusses wirksam. In dem Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind der Betriebsrat, die Bordvertretung, der Seebetriebsrat, die aufgrund eines Tarifvertrages nach § 3 gebildete Vertretung, bei Mitgliedern der Jugend- und Auszubildendenvertretung auch die beteiligt." '

Berlin, den 21. Juni 2001

Dr. Heidi Knake-Werner
Dr. Ruth Fuchs
Dr. Klaus Grehn
Uwe Hiksch
Pia Maier
Roland Claus und Fraktion

Begründung

Zu 1

Die in über- und außerbetrieblichen Ausbildungsstätten zur Berufsausbildung Beschäftigten sind nach geltender Rechtsprechung keine Arbeitnehmer dieses Betriebes. Sie haben im Gegensatz zu ihren Ausbildern dementsprechend kein Wahlrecht zum Betriebsrat und zur Jugend- und Auszubildendenvertretung. Dies widerspricht einerseits einem öffentlichen Interesse zur Heranführung der Jugendlichen- und Auszubildenden an die demokratische Praxis des Betriebes und der Gesellschaft, widerspricht aber auch der Gleichbehandlung im Verhältnis zu den Ausbildern und verhindert andererseits eine kollektive Interessenvertretung. Eine solche Benachteiligung behindert die Identifikation mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es besteht zudem keine Möglichkeit für die Auszubildenden, die ihre Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen betreffenden Gesetze und Verordnungen zu kontrollieren oder sich aktiv an der Verbesserung ihrer Ausbildung zu beteiligen.

Die Beteiligung an der betrieblichen Mitbestimmung verstärkt auch die soziale Anbindung an die beteiligten Betriebe und trägt dazu bei, die betriebliche Wirklichkeit besser kennen zu lernen. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Zunahme der Ausbildungsverhältnisse in über- und außerbetrieblichen Ausbil-

dungsstätten nicht zuletzt deshalb das bewährte System der dualen Ausbildung gefährdet, weil ein mitbestimmungsfreier Sektor entsteht, in dem Jugendliche keine praktischen Erfahrungen mit einer wichtigen sozialen Seite betrieblicher Wirklichkeit sammeln können.

Zu 2

Es muss eine Möglichkeit geschaffen werden, dass Auszubildende unabhängig vom Bestehen eines Betriebsrates eine Jugendlichen- und Ausbildendenvertretung wählen können.

Zu 3

Der Begriff „Unterrichtung“ ist eindeutiger als „Verständigung“ und schließt aus, dass ein Betriebsrat die Sitzung der Jugend- und Auszubildendenvertretung von seiner Zustimmung abhängig machen kann. Die teilweise Freistellung von Mitgliedern von Jugend- und Auszubildendenvertretungen ist in vielen Betrieben bereits durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag geregelt und hat sich bewährt, so dass diese Praxis auch gesetzlich geregelt werden sollte. Sie trägt vor allem der Tatsache Rechnung, dass die Übernahme von demokratischer Verantwortung bei Jugendlichen eine wichtige Rolle bei der Herausbildung demokratischer Überzeugungen spielt. Erst wenn die Übernahme dieser Verantwortung durch Entlastung unterstützt wird, kann auch damit gerechnet werden, dass sich mehr Jugendliche demokratisch engagieren.

Zu 4

Der vom Gesetzgeber beabsichtigte Schutz der Jugend- und Auszubildendenvertretung reicht nicht aus. Die Übernahmeverpflichtung des Arbeitgebers nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses wird vielfach unterlaufen. Anders als bei unbefristet beschäftigten Arbeitnehmern besteht bei Auszubildenden die Gefahr, sich nicht für die betriebliche Interessenvertretung zu engagieren, weil dies die Weiterbeschäftigung nach der Ausbildung gefährdet. Für die demokratische Entwicklung der Gesellschaft ist es außerordentlich bedenklich, wenn bereits Jugendliche erfahren, dass demokratisches Engagement mit Nachteilen verbunden ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333